

Satzung  
für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung  
der Abwasserabgabe für Kleineinleiter

Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) vom 21. August 1981 (GVBl S. 344) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 1977 (GVBl S. 82) erläßt die Stadt Rötze folgende

Satzung

für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe:

§ 1

Abgabeerhebung

Die Stadt  erhebt zur Abwälzung der von ihr nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 BayAbwAG zu zahlenden Abwasserabgabe eine jährliche Kommunalabgabe.

§ 2

Abgabebetrag

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung die Stadt  nach Art. 8 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 7 BayAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Abgabeschuld entsteht am 20. Februar für das vorausgegangene Kalenderjahr, frühestens einen Monat nach Zustellung des Abwasserabgabebescheids an die Stadt [REDACTED] (Art. 12 Abs. 4 Satz 1 BayAbwAG).
- (2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheids fällig.

§ 4

Abgabeschuldner

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs, soweit dieser Einleiter im Sinn des Abwasserabgabengesetzes ist. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5

Abgabemaßstab

Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.

§ 6

Abgabesatz

- (1) Der Abgabesatz beträgt je Einwohner
- |                            |       |
|----------------------------|-------|
| für das Jahr 1981          | 6 DM  |
| 1982                       | 9 DM  |
| 1983                       | 12 DM |
| 1984                       | 15 DM |
| 1985                       | 18 DM |
| für die folgenden Jahre je | 20 DM |

- (2) Der Abgabesatz vermindert sich um 80 v.H. für Grundstücke, die an eine vollbiologische Kläranlage angeschlossen werden bei Anschluß vor dem 1. Juli eines Jahres für die vorausgehenden drei Kalenderjahre, bei Anschluß nach dem 30. Juni eines Jahres für das laufende und die beiden vorhergehenden Kalenderjahre.
- Die Ermäßigung wird im voraus gewährt, sobald der Anschluß absehbar ist.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rötz, den 23.11.1981

S t a d t R ö t z

Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung  
einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe  
für Kleineinleiter

Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung  
des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) vom 21. August 1981  
(BayRS 753-7-I), zuletzt geä. durch Gesetz vom 07. Juli 1989  
(GVBl S. 343) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes  
in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. Februar 1977  
(BayRS 2024-1-I), zuletzt geä. durch das Gesetz vom  
21. Juli 1989 (GVBl S. 361) erläßt die Stadt Rötz folgende  
Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kom-  
munalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleinein-  
leiter vom 23. November 1981:

§ 1

§ 6 erhält folgende Fassung:

- a) Absatz 2 wird gestrichen.
- b) Vor Absatz 1 entfällt die Absatzbezeichnung.

§ 2

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung  
in Kraft.

24. Jan. 1990

Rötz, den .....  
S t a d t R ö t z



  
(Zisler)

1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

angeheftet am: 06. Febr. 1990

abgenommen am: 27. Febr. 1990



Dritte Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur  
Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter

Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) in der Fassung der Bek. vom 10. Nov. 1991 (GVBl. S 382, BayRS 753-7-U) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bek. vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Juli 1994 (GVBl. S. 553) erläßt die Stadt Rötz folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter vom 23. November 1981 in der Fassung vom 05. März 1991:

§ 1

§ 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Abgabesatz

Der Abgabesatz beträgt je Einwohner

ab 01. Januar 1981	6,00 DM
ab 01. Januar 1982	9,00 DM
ab 01. Januar 1983	12,00 DM
ab 01. Januar 1984	15,00 DM
ab 01. Januar 1985	18,00 DM
ab 01. Januar 1986	20,00 DM
ab 01. Januar 1991	25,00 DM
ab 01. Januar 1993	30,00 DM
ab 01. Januar 1997	35,00 DM

im Jahr.“

§ 2

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rötz den 27. April 1995

Stadt Rötz

*T. Winklmann*  
i.V. Winklmann  
2. Bürgermeister

